

Richtlinien zur Förderung von kulturellen und sozialen Vereinen

I. Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung

Die Stadt Backnang würdigt und fördert die Arbeit der kulturellen und sozialen Vereine in Backnang. Besonderer Wert wird dabei auf die gezielte Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Vereine gelegt.

Die Förderung umfasst nicht nur finanzielle Hilfe. Auch durch Beratung, Information, Kooperation und Bereitstellung von Räumen werden die kulturellen und sozialen Vereine unterstützt.

Die Förderung der kulturellen und sozialen Vereine durch die Stadt Backnang setzt im Gegenzug eine angemessene Eigeninitiative bzw. Beteiligung der Vereine am kulturellen Leben der Stadt voraus. Es werden dabei auch Kooperationen unter den Vereinen erwartet.

Die nachstehenden Richtlinien sichern eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereins.

1. Grundsatz

Auf Antrag fördert die Stadt Backnang kulturelle und soziale Vereine bzw. deren in Backnang tätigen Ortsvereine/verbände, die insbesondere folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

- Gesang und Musik
- Kunst und Kultur
- Kleinkunst
- Heimatpflege und Brauchtum
- Natur- und Landschaftspflege
- Sport (sofern keine Förderung nach den Sportförderrichtlinien erfolgt)
- Soziales Engagement (wie etwa für Kinder, kranke und behinderte Menschen)

Es werden nach diesen Richtlinien keine Fördervereine sowie Vereine/Vereinigungen aus den Bereichen Wirtschaft, Kirche/Religion oder Politik gefördert.

Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es handelt sich um Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Backnang. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Voraussetzungen

Es werden nur Vereine gefördert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vereinssitz in Backnang.
- b) Tätigkeitsschwerpunkt in Backnang. Für Kreisverbände gilt, dass eine Förderung nur dann gewährt wird, wenn Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig in Backnang liegen.
- c) Mindestens ein Jahr im Vereinsregister eingetragen.
- d) Im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt.
- e) Mitqliedschaft in einem Dachverband (sofern ein solcher besteht)
- f) Öffentliches Interesse übersteigt die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen.
- g) Für die Kinder- und Jugendförderung muss ein Mindestbeitrag für Erwachsene in Höhe von 3,50 Euro/Monat erhoben werden. Liegt der Mitgliedsbeitrag niedriger, so wird die Vereinsförderung entsprechend prozentual gekürzt.



- h) Jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen.
- i) Auf Wunsch der Stadt Backnang muss der Verein zudem jährlich an einer Veranstaltung kostenlos mitwirken und sollte sich aktiv an der Arbeit im Rahmen der Städtepartnerschaften beteiligen.
- j) Antragsberechtigt sind nur Vereine, die sich mehrmals monatlich zu einem regelmäßigen Treffen einfinden.

3. Bewilligungsbedingungen

Anträge auf Vereinsförderung nach Ziffer II (Barzuschüsse) sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres bzw. rechtzeitig vor dem jeweiligen Ereignis zu stellen. Die für die Vereinsförderung erforderlichen Angaben sind zu belegen. Maßgeblich sind die Mitgliederdaten bzw. Verhältnisse am 1. Januar des laufenden Jahres.

Erstmalige Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Anlagen (Ziff. III) sind spätestens bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres unter Nachweis der entstandenen Kosten zu beantragen.

Die Anträge für Investitionszuschüsse (Ziff. IV) sind bis spätestens 30. April für das darauffolgende Jahr zu stellen. Bei Investitionszuschüssen müssen weiter folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- b) Die Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessenem Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss stehen (mindestens 30 % der Investitionskosten).
- c) Die Zuschüsse müssen zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Stadt ist hierüber Nachweis zu führen und der Stadt ein umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.
- d) Weitere Zuschussquellen müssen nachweislich voll in Anspruch genommen werden.
- e) Bei Baumaßnahmen darf erst nach der Zuschussbewilligung mit den Bauarbeiten begonnen werden.

II. Barzuschüsse

1. Grundförderung

Der Verein erhält pro Jahr eine Grundförderung in Höhe von 1.100 Euro. Vereine, die überwiegend sportliche Angebote durchführen, die dem klassischen Übungs- und Trainingsbetrieb gleichen, erhalten eine zusätzliche Förderung in Höhe von 2.000 Euro pro Jahr.

2. Kinder- und Jugendförderung

Unter der Voraussetzung, dass der Verein eine aktive und systematische Jugendarbeit betreibt, beträgt die jährliche Mitgliederförderung 20,00 Euro pro jugendlichem Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Eingliederungs- und Jugendhilfe gelten nicht als Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie. Von aktiver und systematischer Jugendarbeit wird in der Regel nur bei Kultur- und Sportvereinen ausgegangen.

3. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumszuschüsse in Höhe von 10,00 Euro pro Jahr des Bestehens des Vereins gewährt.



4. Besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen

Für besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, können Zuschüsse in Form von Ehrenpreisen, Barzuschüssen oder Erlass der Saalmiete bzw. Nebenkosten gewährt werden. Der Zuschuss ist grundsätzlich auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr begrenzt.

Die Förderung durch Barzuschüsse beträgt maximal 50 % des nachgewiesenen Defizits der Veranstaltung, höchstens jedoch 2.000 Euro.

5. Übungs- und Ensemble-Leiter

Für hauptamtliche Übungs- bzw. Ensemble-Leiter werden 1.000 Euro pro Jahr bereitgestellt, die entsprechend der Anzahl der Jugendlichen umgelegt werden. Obergrenze des Zuschusses sind 20 % der Eigenleistung des Vereins.

III. Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Anlagen

Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Anlagen obliegen grundsätzlich den Vereinen. Zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebs gewährt die Stadt einen Zuschuss, der alle 5 Jahre neu ermittelt wird. Seine Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsansatz. Die berücksichtigungsfähigen Kosten werden durch die Stadt Backnang festgelegt.

IV. Investitionszuschüsse

Für Neu-, Um-, Ausbau und größere Instandsetzungen von vereinseigenen Anlagen sowie von Proberäumen und den dazugehörenden Sanitärräumen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der zuschussfähigen Kosten gewährt. Die Obergrenze für die Förderung beträgt 100.000 Euro.

Die Kosten des Grunderwerbs bleiben bei der Bemessung des Zuschusses außer Betracht. Nicht bezuschusst werden insbesondere wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen, Zugangswege, Parkplätze, Garagen, Stützmauern, Zuschauer- und Außenanlagen, Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen.

V. Bereitstellung von Räumen

1. Übungsbetriebe

Die Stadt Backnang stellt den kulturellen und sozialen Vereinen für den Übungsbetrieb Veranstaltungs- oder Unterrichtsräume bzw. Grundstücke im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprechend den geltenden Gebühren/Mieten zur Verfügung.



2. Veranstaltungen

Für öffentliche Vereinsveranstaltungen können städtische Räume entsprechend den geltenden Gebühren/Mieten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Für Veranstaltungen wird einmal jährlich ein Saal oder Konferenzraum im Backnanger Bürgerhaus mietfrei zur Verfügung gestellt. Bei Veranstaltungen im Backnanger Bürgerhaus werden nur 50 % der Nebenkosten in Rechnung gestellt. Die Förderung ist auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr begrenzt.

Ausnahmen können bei Vereinsjubiläen nach Ziff. II.3. gemacht werden.

Die Förderung von besonders bedeutenden Veranstaltungen nach Ziff. II.4. bleibt hiervon unberührt.

VI. Bürgschaften

Über Bürgschaften entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

VII. Sonstiges

Den Vereinen bleibt es unbenommen, über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehende Anträge zu stellen.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von kulturellen und sozialen Vereinen vom 1. Januar 2016 mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.